

RS Vwgh 2007/3/29 2005/16/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2007

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §217 Abs1;

BAO §238 Abs2;

Rechtssatz

Stellen die - ausdrücklich in § 238 Abs. 2 BAO genannten - Mahnungen Maßnahmen zur Durchsetzung des Anspruches dar, kann die Vorschreibung eines Säumniszuschlages keine andere Wirkung haben, weil es sich dabei um eine Amtshandlung handelt, deren Zweck die Erfüllung, also die Durchsetzung des Abgabenspruchs ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Bescheid betreffend die Vorschreibung des Säumniszuschlages in der Folge aufgehoben worden ist (vgl. das Erkenntnis vom 19. Dezember 1996, Zl. 95/16/0204).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005160095.X04

Im RIS seit

17.05.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at